

**Baumfällarbeiten
entlang der B 51 zwischen
Völklingen und Bous**

Der Fachdienst Forstwirtschaft der Stadt Völklingen wird zusammen mit der Gemeinde Bous in der Zeit vom 2. April bis voraussichtlich 30. April Baumfällarbeiten entlang der Bundesstraße 51 zwischen Völklingen und Bous durchführen. Hierbei werden rechtsseitig der Bundesstraße in Richtung Bous bereits abgestorbene, kranke und nicht mehr standsichere Bäume entfernt. Der Fahrzeugverkehr wird in dieser Zeit durch eine Ampelanlage geregelt, die Strecke ist dann nur einspurig befahrbar. Im gesamten Zeitraum kann es zwischen jeweils 7 Uhr und 17.30 Uhr zu Verkehrsbehinderungen kommen. Die Stadt Völklingen bittet für die Beeinträchtigungen um Verständnis.

**Grabmale auf städtischen
Friedhöfen werden auf
Standfestigkeit geprüft**

Beginnend ab dem 22. April 2013 wird auf den Friedhöfen der Stadt Völklingen eine Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen durchgeführt. Diese Überprüfung ist zwingend vorgeschrieben und wird jährlich durch den Fachdienst öffentliches Grün und Friedhöfe durchgeführt. Die Überprüfungen finden in folgender Reihenfolge statt: Friedhof Lauterbach ab Montag, 22. April 2013, Friedhof Ludweiler (mit altem Friedhof) ab Mittwoch, 24. April 2013, Friedhof Geislautern ab Freitag, 26. April 2013, Friedhof Wehrden ab Montag, 29. April 2013, Friedhof Fürstenhausen ab Donnerstag, 2. Mai 2013, Friedhof Heidstock ab Freitag, 3. Mai 2013, Friedhof Luisenthal ab Montag, 6. Mai 2013, Waldfriedhof ab Mittwoch, 8. Mai 2013. Die Prüfung der Grabmale erfolgt durch die zuständigen Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Grabmale, deren Standfestigkeit bemängelt werden muss, werden durch eine Benachrichtigung am Grabmal gekennzeichnet. In diesem Fall werden die Nutzungsberechtigten gebeten, sich mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Völklingen telefonisch unter (06898) 13-2378 in Verbindung zu setzen.

IMPRESSUM

**Völklinger
Stadtnachrichten**

Herausgeber:
Stadt Völklingen
Oberbürgermeister
Klaus Lorig

**Redaktion, Gestaltung
und Satz:**
Referat für Presse-
und Öffentlichkeitsarbeit
Stadt Völklingen

Rathausplatz
66333 Völklingen

Telefon: (06898) 13-22 17
oder (06898) 13-22 36
oder (06898) 13-22 37

Für unverlangt eingesandte
Artikel übernimmt die
Redaktion keine Haftung.

Engagiert für Natur und Umwelt

Sechs Völklinger Naturschutzbeauftragte zu fünfjähriger Amtszeit berufen

„Sie leisten wertvolle Arbeit für die Stadt Völklingen, wenn Sie sich für die Belange von Natur und Umwelt einsetzen.“ Mit diesen Worten unterstrich Oberbürgermeister Klaus Lorig dieser Tage die Bedeutung des Engagements der Völklinger Naturschutzbeauftragten, die im Rahmen einer Feierstunde nach Ablauf ihrer fünfjährigen Amtszeit jetzt neu in ihr Amt berufen wurden.

Der Verwaltungschef hob hervor, wie wichtig in diesem Bereich die Arbeit fachkundiger Menschen sei, deren Einsatz zum Wohl von Flora und Fauna im Stadtgebiet unverzichtbar sei.

„Als Bindeglied zwischen Bürgern und Stadtverwaltung liefern sie wichtige Impulse in beide Richtungen“, betonte Lorig. Es sei sowohl für die Mitarbeiter der Verwaltung als auch für die Bevölkerung von besonderer Bedeutung, wenn der fachliche Rat der örtlichen Naturschutzbeauftragten beispielsweise bei



Von links: Klaus Udenhorst, Lothar Hayo, Horst Heck, Wolfram Doerr und Eric Duval. Auf dem Foto fehlt Friedrich Duchêne.
Foto: jm

der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen eingeholt werde oder sie bei kommunalen Planungen vorab angehört würden. Dies sei vom Gesetzgeber im Rahmen des Naturschutzgesetzes ausdrücklich so vorgesehnen. Der Oberbürgermeister

stellte auch klar, dass es aufgrund immer häufiger festzustellender Verschmutzungen in der freien Natur angebracht sei, dass den Naturschutzbeauftragten sogar ordnungsrechtliche Mittel bei der Ahndung von natur-

zur Verfügung stünden.

Er ernannte danach Wolfram Doerr, Friedrich Duchêne, Eric Duval, Horst Heck, Lothar Hayo und Klaus Udenhorst für fünf Jahre zu ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten und übergab dazu die Ernennungsurkunden. ●

Wildapfel als Baum des Jahres gepflanzt

Ein junger Wildapfelbaum, der in diesem Jahr zum Baum des Jahres 2013 gewählt wurde, hat seit einigen Tagen seinen Standort an der Kompostieranlage Fürstenhausen gefunden.

Oberbürgermeister Klaus Lorig, Ortsvorsteherin Monika Roth und die Vorsitzende des Saarwaldvereins Völklingen, Ursula Benndorf, pflanzten ihn im Beisein zahlreicher Wanderfreunde, Völklinger Bürger und Mitgliedern aus Orts- und Stadtrat auf einer freien Wiesenfläche hinter der Anlage in der verlängerten Straße Am Hasseleich.

„Wir wollen mit dieser Aktion, die wir jetzt im neunten Jahr durchführen, sensibilisieren, unsere Mitmenschen darauf hinweisen, wie wichtig für uns und unser Leben Natur und Bäume sind,“ sagte der Oberbürgermeister und dankte allen ehrenamtlichen



OB Klaus Lorig, Monika Roth, Ursula Benndorf und Aribert von Pock (von links) pflanzen den Wildapfelbaum.
Foto: jm

Helfern, die das kommunale Engagement zum Schutz von Natur und Umwelt nach-

haltig unterstützen. Besonders hob er dabei den Saarwaldverein hervor, der sich

mit über 200 Mitgliedern rühmlich um die Pflege der Natur in Völklingen kümmert. ●

Übernachten in der Region

Völklingen, Püttlingen und Großrosseln stellen gemeinsame Broschüre für Touristen vor

Sinnvoll und Erfolg versprechend – insbesondere aber auch hilfreich für die Anbieter von Privatzimmern, Ferienwohnungen, für Gästehäuser und Hotels in Völklingen, Püttlingen und Großrosseln bezeichnete Oberbürgermeister Klaus Lorig dieser Tage die neue Broschüre „Übernachten in der Region Völklingen, Püttlingen, Großrosseln“. Vorgestellt wurde der informative Flyer gemeinsam mit den Bürgermeistern von Püttlingen, Martin Speicher und Großrosseln, Jörg Dreistadt.

Lorig freute sich, dass Völklingen ein Rekordergebnis vermelden konnte: Nach einem eher verhaltenen Jahr 2011 habe die Stadt entgegen dem Saarlandtrend im Jahr 2012 massiv zugelegt und verzeichne im Bereich der Privatunterkünfte einen Anstieg von 12 Prozent. Den absoluten Saarlandrekord habe die Stadt zudem bei Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben über acht Betten eingefahren – hierweise die Statistik gar einen Zuwachs von mehr als 40



Von links: Bürgermeister Martin Speicher, Oberbürgermeister Klaus Lorig und Bürgermeister Jörg Dreistadt stellen die neue Übernachtungsbroschüre vor.
Foto: jm

Prozent aus. Lorig und seine Amtskollegen aus Püttlingen und Großrosseln, die sich ebenso über gute Resonanz und sogar ausgebuchte Angebote in ihren Kommunen freuten, schrieben das den hohen Standards und der guten Qualität der angebotenen Unterkünfte zu, nicht zuletzt

aber auch den Vorzügen der Region, die mit ihren Sehenswürdigkeiten, interessanten Veranstaltungen und der waldreichen, naturnahen Lage so manchen Gast von außerhalb ins Land lockten. Die Verwaltungschefs werteten den Trend außerdem als Indiz dafür, dass auch wirtschaftliche Faktoren aus-

schlaggebend seien. „Das Saarland definiert sich nach wie vor als industriell geprägtes Land“. Dies zeige sich auch bei den Übernachtungen, die teilweise auch beruflicher Art seien. „Die Region Völklingen-Püttlingen-Großrosseln ist eine ideale Ausgangsbasis für Tätigkeiten im benachbarten Frankreich“, legten sie dar. Der Oberbürgermeister und die beiden Bürgermeister dankten ganz besonders für das Engagement der Privatvermieter, die ebenso wie Gästehaus- und Hotelbetreiber in der Umgebung einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Übernachtungsmöglichkeiten leisten. Mehr als 80 Übernachtungsangebote umfasst die aktualisierte und erweiterte, 28 Seiten starke Übernachtungsbroschüre, die in einer Auflage von 2000 Stück zur Verfügung steht und an folgenden Stellen erhältlich ist: Tourist-Information sowie Bürgerbüro Völklingen, Bürgerservicebüro Püttlingen sowie in der Tourist-Information Großrosseln. ●



HEUTE

Natur ist Leben

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

über ruhige Wanderwege spazieren, von Erhöhungen den Blick weit über die Stadt schweifen lassen, auf Ruhebänken oder an Schutzhütten rasten und durchatmen oder in den Wäldern das Wild beobachten: In Völklingen ist das in allen Stadtteilen problemlos möglich. Das ist aber keineswegs selbstverständlich. Denn immer wieder gibt es gedankenlose Mitmenschen, denen die Natur nicht wichtig ist, die den ökologischen Haushalt sogar rücksichtslos mit Müll belasten, wenn sie z.B. ihren Abfall im Wald und auf Wiesen entsorgen.

Ich bin deshalb froh, dass es engagierte Mitbürger in unserer Stadt gibt, die sich und ihre Schaffenskraft für Natur und Umwelt einsetzen und damit wertvolle Arbeit für die Stadt leisten. Den Naturschutzbeauftragten, die ich nach Ablauf ihrer letzten Amtszeit nun erneut in diese wichtige Funktion berufen habe, danke ich ganz herzlich für ihre Unterstützung. Nicht zuletzt erfüllen sie als Mittler zwischen den zuständigen Mitarbeitern des Rathauses und den Bürgern eine unverzichtbare Arbeit, die schließlich der uns umgebenden Natur und damit uns allen mehr als zugute kommt. Diese Männer tragen erheblich dazu bei, der Bedeutung der Natur ihren besonderen Stellenwert zu erhalten und schützen sie.

Aber auch Vereine und Organisationen weisen darauf hin, wie wichtig uns Natur sein muss. Das verdeutlicht jedes Jahr beispielsweise die Arbeit des Saarwaldvereins Völklingen, dem ich beim Setzen des diesjährigen Baumes des Jahres gern geholfen habe. Auch mit solchen Aktionen wird Natur geschützt und ständig gepflegt. Für uns alle.

Ihr

Klaus Lorig
Oberbürgermeister der Stadt Völklingen

Wildwochen beim städtischen Forstamt

Noch bis zum 11. April veranstaltet das städtische Forstamt seine bekannten Wildwochen. Am Forsthaus in Völklingen, Zum Wasserwerk 20, wird jeweils mittwochs und donnerstags in der Zeit von 13 bis 16 Uhr Wildwurst in Form von Salami, Rohessern und Rostwürsten sowie Wildwurst in Gläsern (Leberwurst,

Bratwurst oder Hackbraten) angeboten. Die Rohware, die von Wildschweinen aus dem Stadtwald und von Rot- und Damwild aus den Wildgehegen stammt, wird von einer Fachmetzgerei mit Zulassung zur Wildfleischbearbeitung zubereitet. Der Verkauf findet statt, solange der Vorrat reicht. ●

Denis Fuhrmann aus Forbach stellt im Alten Rathaus aus

Denis Fuhrmann bringt den Frühling und den Sommer ins Alte Rathaus. Seine Ausstellung „Timeless Greece“ (zeitloses Griechenland) zeigt Bilder von den Landschaften und Inseleindrücken Griechenlands. Fuhrmann wuchs als Kind auf einer griechischen Insel heran und hat sich das Meer, die Sonne und die Farbenpracht verinnerlicht. Seine Ölbilder spielen mit Licht und Schatten und

lassen von einem Urlaub träumen. Die Ausstellung wird im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Forbach und Völklingen gezeigt. Den Künftleraus-tausch gibt es nun seit 13 Jahren. Im Dezember wird Horst Reinsdorf mit seiner Malgruppe Loisart im Forbacher Rathaus ausstellen. Die Ausstellung ist bis zum 10. April im Alten Rathaus zu sehen.



Von links: VHS-Direktor Karl-Heinz Schäffner, OB Klaus Lorig, Denis Fuhrmann und Annette Marquis (Grenzüberschreitende Volkshochschule Forbach-Völklingen)

Foto: vhs



Melden Sie uns öffentliche Veranstaltungstermine für den Internet-Veranstaltungskalender unter <http://veranstaltungen.voelklingen.de>

VERANSTALTUNGEN IN VÖKLINGEN

Konzerte

Konzert in der Versöhnungskirche
„Musik zum Karfreitag“
29.3.2013 / 18 Uhr
Versöhnungskirche Völklingen

Ausstellungen

„Timeless Greece“
(zeitloses Griechenland)
von Denis Fuhrmann
Bis 10. April 2013
Altes Rathaus Völklingen

Theater

„Collagen“
von Birgit Habermann
Bis 30. April 2013
Stadtteiltreff Völklingen,
Bismarckstraße 20

Eine bäuerliche Groteske
in 3 Akten
6.4.2013 / 19 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus
Geislautern

Theaterverein Titania
„Abi 68“
20.4.2013 / 20 Uhr
Rosseltalhalle, Großrosseln

Schloss-Kultur Geislautern
„Der verkaufte Großvater“

Weitere Veranstaltungen unter www.voelklingen.de Änderungen vorbehalten

VHS Völklingen

Donnerstag, 11. April 2013

■ **Kochkurs: So essen Sie sich schön!**, 18 Uhr, Küche Stadtwerke

Freitag, 12. April 2013

■ **Kurs: Sicherer Umgang mit dem Android-Smartphone**, 18 Uhr, Altes Rathaus

Samstag, 13. April 2013

■ **Seminar: Schminken – aber richtig!**, 14 Uhr, Altes Rathaus
■ **Junge VHS: Für Überflieger – Völklingen aus der Luft**, 16 Uhr, Flugplatz Düren
■ **Workshop: Malen – Alles ist möglich**, 9.30 Uhr, Schule Luisenthal

■ **Workshop: Digitale Dunkelkammer – Retusche und Manipulation**, 10 Uhr, Schule Luisenthal
■ **Junge VHS: Professionelle Fotos mit der Digitalkamera machen**, 14 Uhr, Schule Luisenthal
■ **Junge VHS: Alles rund ums Pferd**, 9 Uhr, Wilhelmshof Geislautern

Infos über das gesamte Angebot und Anmeldungen bei VHS-Sekretariat, Telefon 0 68 98 13-25 97
Online-Anmeldungen unter: www.vhs-voelklingen.de



Alle Veranstaltungen im Internet unter www.voelklingen-lebt-gesund.de
Aktion „Völklingen lebt gesund!“



Völklinger Osterkirmes

30. März – 7. April 2013
Hindenburg-, Rathaus- und Otto-Hemmer-Platz

Die große Völklinger Osterkirmes in der Innenstadt mit zahlreichen Fahrgeschäften, Spiel- und Süßwarenständen.

Dienstag, 2. April 2013
Kindertag

mit ermäßigten Fahr- und Spielpreisen.

Donnerstag, 4. April 2013
Familientag
mit halben Fahrpreisen

Jahrmarkt

Dienstag, 2. April 2013

Zirka 50 Händler bieten auf dem Adolph-Kolping-Platz, in der City Promenade, im Pfarrgarten sowie in der Forbacher Passage ihr umfangreiches Sortiment an.



Carbon & Stahl

Choro

Sonoro Choro-Ensemble

Donnerstag, 18. April 2013, 19.30 Uhr
Festsaal, Altes Rathaus Völklingen

Das Sonoro Choro-Ensemble bietet originalgetreue Interpretationen des brasilianischen Choro, dem ältesten Instrumentalmusikstil Brasiliens. Das Quartett verfolgt mit seinem Repertoire die Spuren der zahlreichen unterschiedlichen Wurzeln der brasilianischen Musik. Mit Flöte, Pandeiro, Cavaquinho und 7saitiger Gitarre spiegelt das Ensemble um die virtuose Flötistin Elisa Goritzki mit viel Spielwitz und großer Virtuosität das Lebensgefühl der Brasilianer wider. Die Musiker der Gruppe und auch die Gruppe als solche sind in ihrem Heimatland Brasilien hoch dekoriert mit Auszeichnungen und Musikpreisen.

Karten an der Abendkasse: 10 Euro



HIGH FIVE – a cappella

Mundesjugendspiele

Samstag, 13. April 2013, 20 Uhr
Kulturhalle Völklingen-Wehrden

Sie sind jung! Sie sehen gut aus! Und sie können singen, was das Zeug hält! HIGH FIVE, die fünf Jungs von Deutschlands jüngster professioneller A-Cappella-Band, wissen nicht nur, wie man Mädels begeistert – sie erobern mit ihrem charmanten Gesang gleich die Herzen aller im Sturm! Ihre Lieder sind intelligent, witzig bis nachdenklich, voller überraschender Pointen und allesamt selbst getextet und komponiert. Mit einem Songmix aus Rock'n'Roll bis Pop, Heavy Metal bis Volksmusik und Schlager bis House - dargeboten in sportlichen Choreographien - rocken die Twens den Saal.

Ticket-Verkauf: www.ticket-regional.de, Tourist-Information Völklingen, Poststraße 1, Tel. (0 68 98) 13-28 00. Sowie in allen bekannten VVK-Stellen von „Ticket Regional“.

Initiative Völklinger Hütte e.V. ist „aktiv gegen Ladenleerstand“

In der Völklinger Innenstadt, in der Moltkestraße 2, hat der Verein Initiative Völklinger Hütte e.V. die Schaufenster eines Leerstandes attraktiv gestaltet. Anlass ist unter anderem das 25-jährige Bestehen des Vereins im vergangenen Jahr 2012. Die Vorbereitungen zu dieser Ausstellung wurden von der AG Ladenleerstand des Stadtteilforums Innenstadt im Rahmen der Aktion „Aktiv gegen Leerstand“ begleitet. Gemeinsam wurde nach einer geeigneten Präsentationsfläche für das Vorhaben des Vereins gesucht, um im Rahmen einer Ausstellung über

die bedeutsamen Vereinsaktivitäten zu informieren sowie ehemalige Werkzeuge und Utensilien aus dem damaligen Hüttenbetrieb zu zeigen. Hintergrund der Aktivitäten des Stadtteilforums sind die zahlreichen Ladenleerstände in der Völklinger Innenstadt. Durch vorübergehende Ausstellungen in diesen Geschäftsräumen möchte das Stadtteilforum Innenstadt das Stadtbild aufwerten. Darüber hinaus sollen durch die Vermarktung der Aktion potentielle Mietinteressenten auf das Ladenlokal aufmerksam werden. Die Schaufenster werden Ausstellenden in der

Regel unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Ladenlokale profitieren von der Vermarktung der Aktion und dem Hinweis auf die Vermietung ihres Ladenlokals. Interessenten, die gerne die Schaufenster eines Geschäfts für eine Ausstellung nutzen möchten, können sich gerne an Rosita Adler, Sprecherin des Stadtteilforums Innenstadt, unter der Telefonnummer (06898) 280288 wenden oder auch im Stadtteiltreff in der Bismarckstraße 20 unter der Telefonnummer (06898) 13-2461 nachfragen.



Blick in das Schaufenster, das vom Verein Initiative Völklinger Hütte e.V. gestaltet wurde. Foto: akb

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖKLINGEN

Neubekanntmachung von Satzungen:

Aus gegebenem Anlass veröffentlicht die Stadt Völklingen gemäß der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen in der Mittelstadt Völklingen die nachfolgenden Satzungen:
Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten.

Die nachstehende Satzung wird rückwirkend zum 11.06.2009 in Kraft gesetzt.

Aufgrund der §§ 12 und 19 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (Amtsbl. Seite 1930) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 19.05.2009 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Bäder als Satzung erlassen:

ENTGELTORDNUNG für die Benutzung der städtischen Bäder

§ 1

(1) Für die Benutzung des Freibades „Köllerbachtal“ und des Stadtbades Völklingen werden folgende Entgelte festgesetzt:

Erwachsene	
Einzelkabine	4,00 €
12-er Karte	40,00 €
Wechselkabine	3,00 €
12-er Karte	30,00 €
50-er Karte	105,00 €
Kinder von 7 – 16 Jahren	
Wechselkabine	1,50 €
12-er Karte	15,00 €
50-er Karte	50,00 €
Kinder bis zu 6 Jahren	
in Begleitung aufsichtsfähiger Personen	frei

Schüler, Azubis, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studenten und Schwerbehinderte
Wechselkabine 2,00 €
12er Karte 20,00 €
50er Karte 75,00 €
(jeweils nur gültig mit Ausweis)

Familienkarte
(bei Eintritt von zwei erwachsenen Personen)
+ je Kind von 7 – 16 Jahren 6,00 €
(bei Eintritt von einer erwachsenen Person)
+ je Kind von 7 – 16 Jahren 0,50 €

Schwimmunterricht
Erwachsene 75,00 € (incl. Eintritt)
Kinder 45,00 € (incl. Eintritt)

Schulen
Grundschulen und sonstige Schulen je Schüler/in (Die Entgelte werden vom Schulträger erhoben) 1,50 €

Vereine (pro Stunde)
Ganzes Becken 25,00 €

Sozialpass

Erwachsene
Wechselkabine 2,00 €
12-er Karte 20,00 €
50-er Karte 75,00 €

Kinder von 7 – 16 Jahren
Wechselkabine 0,75 €
12-er Karte 7,50 €
50-er Karte 30,00 €

Eintrittspreise in Verbindung mit dem Saarland-Sommer-Touren-Ticket

Kinder von 7 – 16 Jahren Wechselkabine	1,25 €
Schüler, Azubis und Studenten Wechselkabine	1,75 €

Jahreskarte (gültig für Stadtbad und Freibad)

(Gültig ein Jahr ab erstmaliger Nutzung der Karte)
Erwachsene 180,00 €
Schüler, Azubis, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studenten und Schwerbehinderte (jeweils mit Ausweis) 135,00 €
Kinder von 7 – 16 Jahren 90,00 €

Saisonkarte für Stadtbad

(Gültig jeweils für eine Stadtbadsaison)
Erwachsene 140,00 €
Schüler, Azubis, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studenten und Schwerbehinderte (jeweils mit Ausweis) 105,00 €
Kinder von 7 – 16 Jahren 70,00 €

Saisonkarte für Freibad

(Gültig jeweils für eine Freibadsaison)
Erwachsene 70,00 €
Schüler, Azubis, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studenten und Schwerbehinderte (jeweils mit Ausweis) 53,00 €
Kinder von 7 – 16 Jahren 35,00 €

Kurzzeit für Freibad

ab 18,00 Uhr
Erwachsene 1,50 €
Schüler, Azubis, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studenten und Schwerbehinderte (jeweils mit Ausweis) 1,00 €
Kinder von 7 – 16 Jahren 0,75 €

Sauna

Einzelkarte 5,00 €
12er Karte 50,00 €
Wäschegestellung 3,00 €
Wäschepfand 5,00 €

(2) Die Mehrfachkarten für die Benutzung der Bäder - ausgenommen Saison- und Jahreskarten - sind innerhalb der Personengruppen und örtlich übertragbar. Saison- und Jahreskarten sind personengebunden und nur in Verbindung mit einem Lichtbild des Karteninhabers gültig.

§ 2

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Alle diesbezüglichen bisherigen Regelungen treten damit außer Kraft.

Ausgefertigt: 20.05.2009, Lorig, Oberbürgermeister
Völklingen, 06.03.2013
Lorig, Oberbürgermeister

Die nachstehende Satzung wird rückwirkend zum 11.06.2009 in Kraft gesetzt.

Aufgrund der §§ 12 und 19 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (Amtsbl. Seite 1930) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 19.05.2009 folgende Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen als Satzung erlassen:

Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖKLINGEN

(2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

(3) Die Bädereinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Badegast hat sich so zu verhalten, dass der Zustand der Bäder nicht beeinträchtigt und die übrigen Badegäste nicht belästigt oder geschädigt werden. Der Badegast haftet gegenüber dem Betreiber der Bäder, dessen Beschäftigten und dessen Beauftragten für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Badegastes entstehen. Der Badegast stellt den Betreiber der Bäder, dessen Beschäftigte und dessen Beauftragte von allen durch schuldhaftes Verhalten des Badegastes begründeten Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(5) Das Rauchen ist im Hallenbad untersagt. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dabei ist auf die berechtigten Belange der übrigen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

(6) Behälter aus Glas (z.B. Flaschen), Weißblech (z.B. Dosen) oder Porzellan dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

(7) Das Personal und ggf. weitere Beauftragte der Bäder üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Bäder ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld grundsätzlich nicht zurückerstattet.

(8) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtsbzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

(9) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

(10) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Ferner ist es untersagt, jegliche Art von Film-, Foto- oder sonstigen Bildaufzeichnungen zu machen. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

(11) Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art auf dem gesamten Bädergelände, insbesondere innerhalb der Bäder, bedarf der vorherigen Gestattung durch den Badbetreiber. Das Erfordernis weiterer, insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse, bleibt unberührt.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

(1) Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die Eintrittspreise werden im Bereich der Kassenschalter der Bäder durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Das Aufsichtspersonal kann die Benutzung der Bäder oder Teile davon einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

(3) Der Zutritt ist nicht gestattet:
a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
b) Personen, die Tiere mit sich führen,
c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden oder die unter Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können,
d) Personen mit offenen Wunden,
e) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

(4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(5) Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.

(6) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.

(7) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, erhobene Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

§ 3 Haftung

(1) Die Badegäste benutzen die Bäder auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Bäder abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

(2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschrank und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(3) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 4 Benutzung der Bäder

(1) Die Badegäste können die Bäder im Rahmen der bekannt gemachten Öffnungszeiten unter Berücksichtigung des Einlassschlusses benutzen.

(2) Bei Benutzung einer Einzelkabine oder eines Schrankes hat der Badegast diese/diesen selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während der Badezeit bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel und Ähnliches ist ein Betrag in Höhe von 5,- Euro zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Im übrigen wird auf die vorstehenden Haftungsbestimmungen verwiesen.

(3) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

(4) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

(5) Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

(6) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.

(7) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Bade-

kleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche o.ä. unter der Badekleidung ist untersagt. Badeshorts müssen den durch Aushang bekannt gegebenen Vorgaben entsprechen.

(8) Die Kinderplanschbecken sind der Benutzung durch Kleinkinder sowie deren begleitenden Personen vorbehalten. Hier gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht). Diese Becken werden in die Kontrollgänge mit einbezogen; eine ständige Beckenaufsicht findet jedoch nicht statt.

(9) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass a) der Sprungbereich frei ist, b) nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

(10) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

(11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) bedarf der besonderen Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschwimmbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen hat sich auf das Nichtschwimmerbecken zu beschränken und ist im Schwimmerbecken nicht gestattet.

(12) Das Reservieren von Bänken, Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.

§ 5 Zusätzliche Bestimmungen für Freibäder

(1) Während der Betriebszeit ist das Bad in der Regel täglich von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Das Aufsichtspersonal kann das Ende der Öffnungszeiten an einzelnen Tagen früher legen, wenn dies aufgrund der geringen Zahl der Badegäste oder der Witterungsverhältnisse begründet erscheint. Ansprüche gegen den Badbetreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

(2) Eine halbe Stunde vor Ende der Schließungszeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Bei Überfüllung kann das Badpersonal das Bad vorübergehend sperren. Nach Ende der Badezeit haben alle Badegäste die Badeanlagen unverzüglich zu verlassen; die Duschräume sind bereits ¼ Stunde vor Badeschluss zu verlassen.

(3) Ball- und Wurfspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

(4) Die Benutzung der Gegenstromanlage von Nichtschwimmern ist ohne Aufsicht nicht gestattet.

(5) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

(6) Wer das Freibad unberechtigt benutzt, hat den 10-fachen Eintrittspreis einer Tageskarte zu entrichten.

§ 6 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Sauna, Bräunungsanlagen, Reinigungsbäder usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§ 7 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 8 Gültigkeit

Die vorstehende Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 14.05.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt: 20.05.2009, Lorig, Oberbürgermeister

Völklingen, 06.03.2013
Lorig, Oberbürgermeister

Die nachstehende Satzung wird rückwirkend zum 05.07.2001 in Kraft gesetzt.

SATZUNG der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Ausbaubeiträgen

Aufgrund des § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24.01.2001 (Amtsblatt S. 530) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24.01.2001 (Amtsblatt S. 530) wird gemäß Beschluss des Rates der Mittelstadt Völklingen vom 20.06.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Gehwegen, gemischt genutzten Geh- und Radwegen, Fußgänger- und Radwegstraßen, sonstigen Fußgängerzonen sowie verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Stadt von den Grundstückseigentümern, denen die öffentliche Einrichtung wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbauberechtigte.
(2) Ausbaubeiträge werden nicht erhoben zum Ersatz des Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von Erschließungsanlagen, für die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. die Vermessung und den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Flächen;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
a) einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie für notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
b) der Rand- und Bordsteine,
c) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
d) des unselbständigen Straßengrüns (Bepflanzungen),
4. die durch die Ausbaumaßnahme bewirkten erforderlichen Anglei-chungsarbeiten im Bereich der angrenzenden Grundstücke und öffentlichen Einrichtungen,
5. die Übernahme von öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1.
(2) Nicht beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Einrichtungen.
(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
(4) Der Stadtrat kann beschließen, den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung zu ermitteln, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können.

(5) Der Stadtrat entscheidet unter Beteiligung der Ortsräte nach Maßgabe des § 73 KSVG über die einzelne beitragsfähige Ausbaumaßnahme sowie Art und Umfang des Ausbaus durch Beschluss und stellt die Zugehörigkeit zu einer der im § 3 Abs. 5 aufgeführten Straßenarten fest. Über Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen sollen die in § 1 Abs. 1 genannten Personen vor Baubeginn informiert werden.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).
(2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
(3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	Anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen		
a) Gehweg	je 2,00 m	60 %
b) Geh- u. Radweg gemischt genutzt	je 3,00 m	30 %
2. Haupterschließungsstraßen		
a) Gehweg	je 2,00 m	50 %
b) Geh- u. Radweg gemischt genutzt	je 3,00 m	25 %
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Gehweg	je 2,50 m	50 %
b) Geh- u. Radweg gemischt genutzt	je 3,50 m	25 %
4. Hauptgeschäftsstraßen		
a) Gehweg	je 5,00 m	60 %
b) Geh- u. Radweg gemischt genutzt	je 6,00 m	30 %
5. Selbständige Gehwege	2,50 m	50 %
6. Selbständige Geh- und Radwege gemischt genutzt	3,50 m	25 %
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO	4,00 m	40 %

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Plätze entsprechend.
(4) Für Fußgänger- und Radwegstraßen und sonstige Fußgängerzonen werden die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen im Einzelfall durch besondere Satzung festgesetzt.
(5) Im Sinne der vorstehenden Abs. 3 und 4 gelten als

- Anliegerstraßen**
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
- Haupterschließungsstraßen** (Straßen mit starken innerörtlichen Verkehr)
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind.
- Hauptverkehrsstraßen** (reine Durchgangs- bzw. Durchfahrtsstraßen)
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landstraßen, mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
- Hauptgeschäftsstraßen**
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 handelt.
- Fußgängerzonen**
Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn ein beschränkter Fahrverkehr, insbesondere Anlieger- und Lieferverkehr zugelassen ist.
- Fußgänger- und Radwegstraßen**
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung mittels Fahrzeugen für den Anlieferverkehr möglich ist.
- Verkehrsberuhigte Bereiche** (gemischt genutzte Straßen)
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
- Selbständige Gehwege bzw. selbständige gemischt genutzte Geh- u. Radwege**
Gehwege bzw. gemischt genutzte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- Unberührt bleibt der Anspruch der Stadt auf Vergütung evtl. Mehrkosten nach Maßgabe von § 21 des Saar. Straßengesetzes in der derzeit geltenden Fassung.
- Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zu treffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.
- Zuwendungen Dritter werden, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Stadtanteils verwendet.
- Werden in einem Abrechnungsgebiet auch landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke erschlossen, so wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur "landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich" nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der "baulich bzw. gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar" nutzbaren Grundstücke umgelegt.

Für Grundstücke, die sowohl "landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich" als auch "baulich bzw. gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar" genutzt sind, ergibt sich die einfache Frontlänge für die "baulich bzw. gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar" genutzte Grundstücksfläche im Verhältnis der den Baulichkeiten gem. § 4 A Abs. 3 Satz 1 zuzurechnenden Grundstücksfläche zur Restfläche des Grundstückes; die verbleibende Frontlänge ist die einfache Frontlänge der nur "landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich" nutzbaren Grundstücksfläche.
Die Frontlänge ist die Länge des Grundstückes, die an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder die der öffentlichen Einrichtung zugewandte Grenze des Grundstückes.

§ 4 Beitragsmaßstab

- Der nach § 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Buchst. B) und Art (Buchst. C) berücksichtigt.
- Als Grundstücksfläche gilt:
 - bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 - für bebauten bzw. bebaubare Grundstücke im Innenbereich, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m parallel zu der Anlage oder zu der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstückes.
 Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- Wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1 und 2 nicht vorliegen (Außenbereichsgrundstücke) ergibt sich bei "baulich bzw.

gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar" genutzten Grundstücken die der baulichen Nutzung zuzuordnende Grundstücksfläche aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, max. bis zum Erreichen der katastermäßigen Grundstücksgröße. Buchstabe B und C finden Anwendung; dies gilt auch für Grundstücke und verbleibende Grundstücksflächen, die eine von Satz 3 abweichende Nutzung aufweisen.

Für eine nach Satz 1 verbleibende nur landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücksfläche sowie bei nur landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken wird der Anteil am beitragsfähigen Aufwand gem. § 3 Abs. 9 nach den Grundstücksflächen verteilt; Buchst. B und C finden hier keine Anwendung.

- Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 - bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00
 - bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 - bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 - bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00
 - Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl bzw. die Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
 - Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
 - Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut sind oder gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
 - Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
 - In unbeplanten Gebieten (Innen- und Außenbereich) und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahlen festsetzt, ist
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht festgesetzt, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- C Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Buchst. B (1) Nrn. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

§ 5

- Grundstücke, die an zwei öffentlichen Einrichtungen liegen, sind zu beiden öffentlichen Einrichtungen beitragspflichtig.
- Die Regelung des Abs. 1 gilt für weitere öffentliche Einrichtungen entsprechend, wenn Grundstücke an mehr als zwei öffentlichen Einrichtungen liegen.
- Dienen diese Grundstücke ausschließlich Wohnzwecken, so sind jeweils zwei Drittel des Beitrages zu jeder Ausbaumaßnahme zu zahlen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausbaumaßnahme, im Falle der Kostenspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme und im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes.

§ 7 Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Erbauberechtigte oder Erbbauberechtigter ist.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Teilungs- und Teiligentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teiligentümerinnen oder Wohnungs- und Teiligentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldnerinnen oder Beitragsschuldner.
- Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder auf dem Erbaurecht.

§ 8

- Erhebung von Teilbeiträgen (Kostenspaltung)
 - Der Beitrag kann für
 - den Grunderwerb
 - die Freilegung
 - die Gehwege
 - die gemischt genutzten Geh- und Radwege
 - die Fußgängerzonen
 - die verkehrsberuhigten Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO gesondert erhoben werden und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Beiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
 - Die Kostenspaltung ist durch den Stadtrat zu beschließen.

§ 9

Vorauszahlungen
Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorauszahlungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 10

- Ablösung des Ausbaubeitrages
 - Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Ausbaubeitrages.
 - Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

- Fälligkeit, Stundung, Erlass, abweichende Festsetzung
 - Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
 - Die Stadt kann Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann unter der Auflage erfolgen, dass Teilzahlungen zu leisten sind.
 - Die Stadt kann Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
 - Beiträge können niedriger festgesetzt werden und einzelne Heranziehungsgrundlagen, die die Beiträge erhöhen, können bei der Festsetzung des Beitrages unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung des Beitrages nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Entscheidung über die abweichende Festsetzung kann mit der Beitragsfestsetzung verbunden werden.

§ 12 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Ausbaubeiträgen vom 13.12.1990, vorbehaltlich des nachfolgenden Abs. 3, außer Kraft.
- Auf Ausbaumaßnahmen, deren Ausbauprogramme bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung beschlossen worden sind, findet die Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Ausbaubeiträgen vom 13.12.1990 weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt: 21.06.2001, Netzer, Oberbürgermeister
Völklingen, 05.03.2013
Der Oberbürgermeister

Klaus Lorig